

Netzauskunft Bereich e-rp alt

EWR Netz GmbH ♦ Postfach 12 23 ♦ 55220 Alzey

Verbandsgemeinde Alzey-Land
Axel Baro
Weinrufstr. 38
55232 Alzey

Ihr(e) Ansprechpartner(in): Bereich e-rp alt
Abteilung: Netzdokumentation
Telefon: 06241 848 512
Fax: 06241 848 476
E-Mail-Adresse: leitungsauskunft@ewr-netz.de
Projektnummer:
Datum/Zeichen: 03.02.2023
Ihre Nachricht:

Planauskunft für Ihr Bauvorhaben in:

Flonheim, Radweg Geistermühle

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Planauskunft der EWR Netz GmbH, Bereich e-rp alt, über unsere Versorgungsleitungen in dem von Ihnen angegebenen Baubereich. Die Bestandsplanunterlagen werden unter Berücksichtigung des unten aufgeführten Freistellungsvermerkes, unserer Nutzungsbedingungen und unserer Datenschutzbestimmungen zur Verfügung gestellt.

Freistellungsvermerk:

Der Leitungsplan zeigt lediglich, dass in diesem Gebiet Leitungen der EWR Netz GmbH, Bereich e-rp alt vorhanden sind. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Es ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind. Darüber hinaus darf infolge von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass ab Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und ausschließlich für Leitungen der EWR Netz GmbH, Bereich e-rp alt. In konzessionierten Gebieten muss mit Leitungen und Kabeln anderer Unternehmen gerechnet werden, dort kann sich die Zuständigkeit für die Betriebs- und Netzführung kurzfristig ändern. Dargestellte Fremdleitungen sind nur ein Hinweis. Aktuelle Informationen zu den Leitungsbetreibern erhalten Sie bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung. Es muss immer damit gerechnet werden, dass ältere stillgelegte Leitungen vorliegen, die nicht im Bestandsplan dokumentiert sind. Stillgelegte Leitungen sind im Eigentum des Netzbetreibers und dürfen ohne Abstimmung mit diesem nicht entfernt oder verändert werden.

Darüber hinaus ist es erforderlich, auf den anliegenden Grundstücken festzustellen, ob Hausanschlüsse bestehen. Die Lage der Einführungsstellen der Hausanschlüsse ist auszumessen. Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass in der Nähe von Versorgungsleitungen nur von Hand gearbeitet werden darf. Das gilt für den gesamten Bereich, in dem nach den vorstehenden Ausführungen mit Leitungen gerechnet werden muss.

Im Bestandsplan sind Bereiche besonders gekennzeichnet, die derzeit in Bearbeitung sind oder für die Planungen bestehen. Wenn Ihr Baubereich von diesen Kennzeichnungen betroffen ist, muss vor Baubeginn eine Rücksprache mit dem Netzbetreiber erfolgen.

Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen entstehen, übernehmen Sie die Haftung.

Pläne am erhalten.



- Unterschrift -

**Warnhinweise zur Planauskunft
2023_02_03_10**

der

EWR Netz GmbH Bereich e-rp alt

**Postfach 1223
55220 Alzey**

Sparten Gas

Achtung! Ortstransportleitung im Planbereich

Sparte Elektro

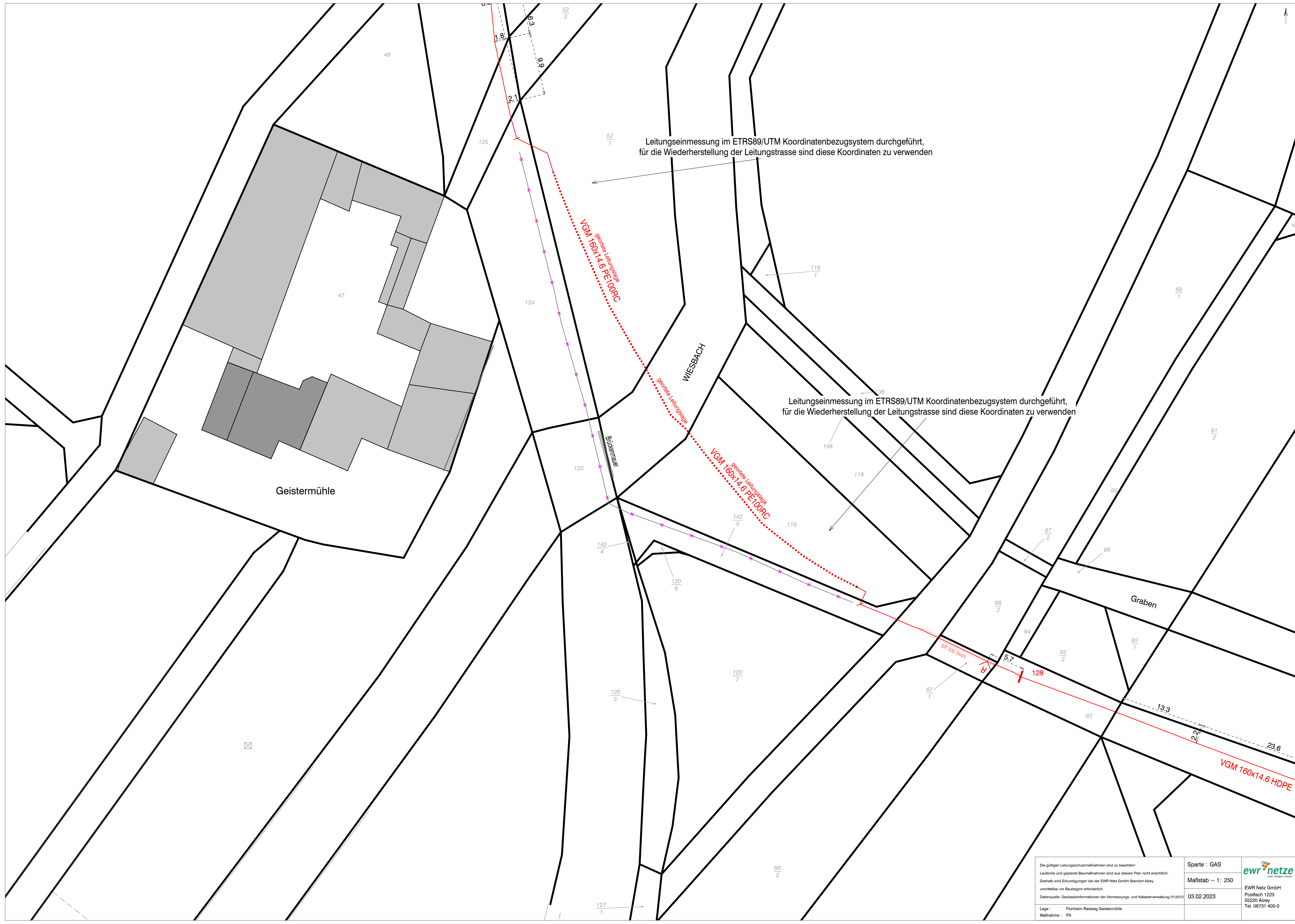
Maßnahme geplant

Achtung! Geplante Maßnahme im Planbereich

Maßnahme in Ausführung

Wenn bei der Bauausführung die oben aufgeführten Leitungen und Anlagen in Ihren Bauausführungsbereich fallen, ist vor Ausführung der Maßnahme die EWR Netz GmbH, Bereich e-rp alt, zu informieren damit entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Hierfür erreichen Sie uns während der Öffnungszeiten unter 06241 - 848 225






Leitungseinmessung im ETRS89/UTM Koordinatenbezugssystem durchgeführt,
für die Wiederherstellung der Leitungstrasse sind diese Koordinaten zu verwenden

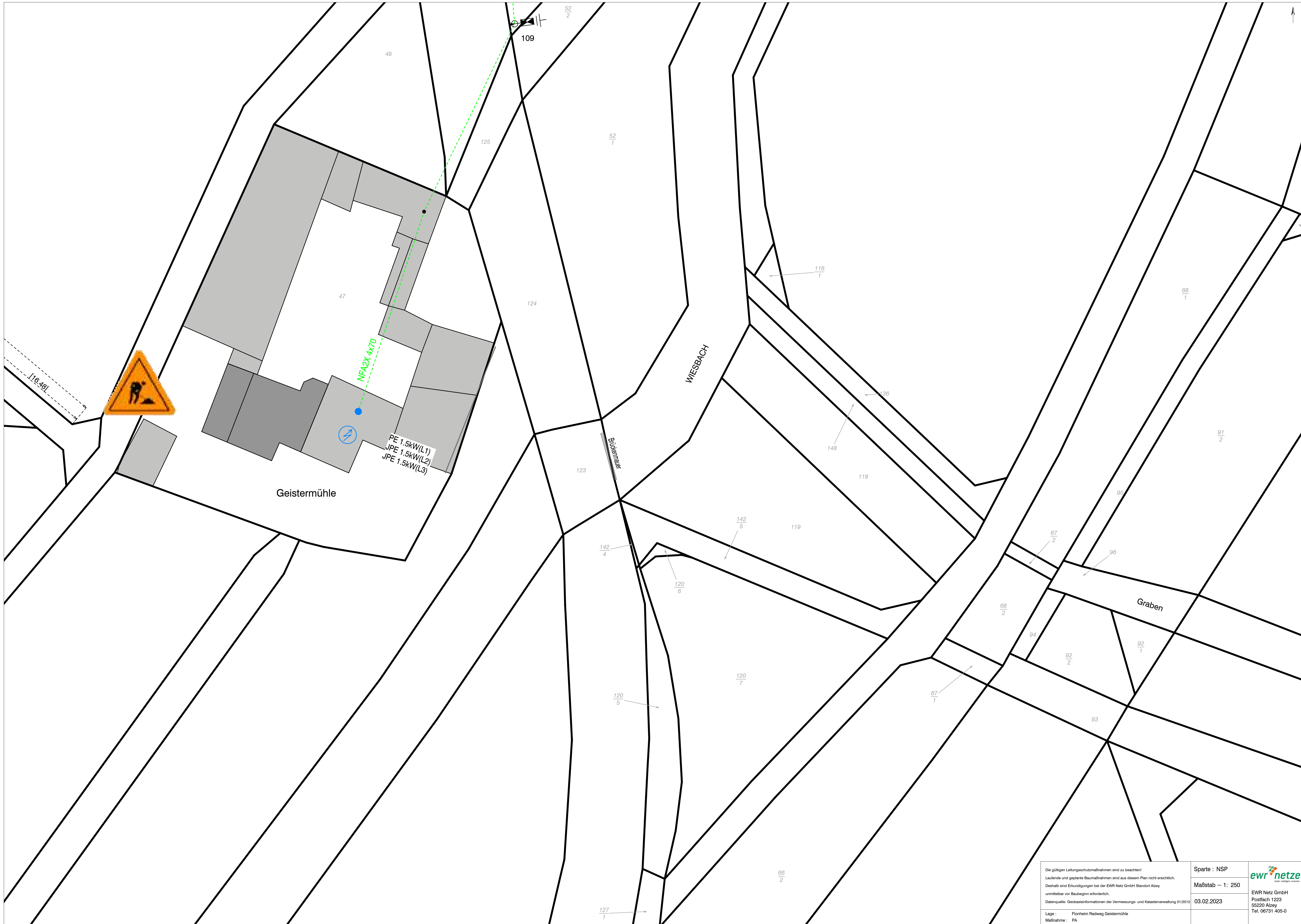
Leitungseinmessung im ETRS89/UTM Koordinatenbezugssystem durchgeführt,
für die Wiederherstellung der Leitungstrasse sind diese Koordinaten zu verwenden

Geistermühle

WIESBACH

Graben

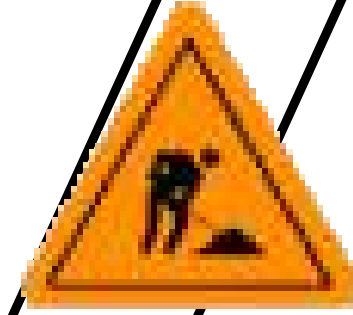
<p>Die gültigen Leitungsschutzmaßnahmen sind zu beachten! Laufende und geplante Baumaßnahmen sind aus diesem Plan nicht ersichtlich. Deshalb sind Erkundigungen bei der EWR Netz GmbH Standort Alzey unmittelbar vor Baubeginn erforderlich. Datenquelle: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung 01/2012</p>	Sparte : GAS	 EWR Netz GmbH Postfach 1223 55220 Alzey Tel. 06731 405-0
	Maßstab ~ 1: 250	
	03.02.2023	
	Lage : Flonheim Radweg Geistermühle Maßnahme : PA	



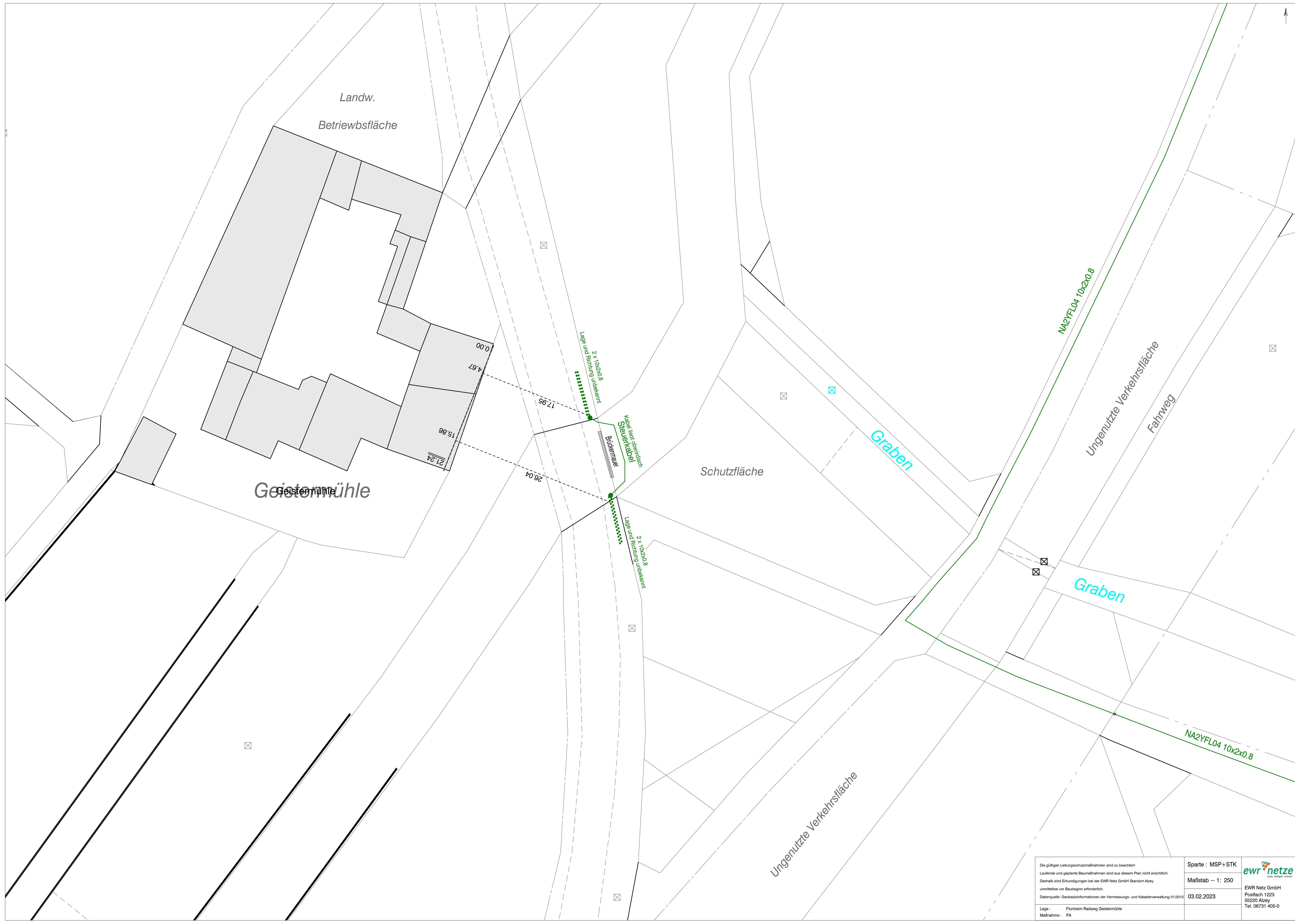
Geistermühle

PE 1.5kW(L1)
 JPE 1.5kW(L2)
 JPE 1.5kW(L3)

NFA2X 4x70



<p>Die gültigen Leitungsschutzmaßnahmen sind zu beachten! Laufende und geplante Baumaßnahmen sind aus diesem Plan nicht ersichtlich. Deshalb sind Erkundigungen bei der EWR Netz GmbH Standort Alzey unmittelbar vor Baubeginn erforderlich. Datenquelle: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung 01/2012</p>	Sparte : NSP	
	Maßstab ~ 1: 250	
	03.02.2023	EWR Netz GmbH Postfach 1223 55220 Alzey Tel. 06731 405-0
	Lage : Flonheim Radweg Geistermühle Maßnahme : PA	



Landw.
Betriebsfläche

Geistermühle

Schutzfläche

Graben

Graben

Ungenutzte Verkehrsfläche
Fahrweg

NA2YFL04 10x2x0.8

Lage und Richtung unbekannt
2 x 10x2x0.8

Kabel liegt oberirdisch
Steuerkabel

Lage und Richtung unbekannt
2 x 10x2x0.8

Brückenmauer

0.00

4.67

15.86

21.24












17.95

26.04



<p>Die gültigen Leitungsschutzmaßnahmen sind zu beachten! Laufende und geplante Baumaßnahmen sind aus diesem Plan nicht ersichtlich. Deshalb sind Erkundigungen bei der EWR Netz GmbH Standort Alzey unmittelbar vor Baubeginn erforderlich. Datenquelle: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung 01/2012</p>	Sparte : MSP+STK	
	Maßstab ~ 1: 250	
	03.02.2023	EWR Netz GmbH Postfach 1223 55220 Alzey Tel. 06731 405-0
	Lage : Flonheim Radweg Geistermühle Maßnahme : PA	

Leitungslegende

Stand 20.02.2015

	Gas	Spartenübergreifende Darstellung:	
	Gas Hochdruck		Leitung außer Betrieb
	Niederspannung (NSP)		Leitung im Schutzrohr
	Mittelspannung (MSP)		Leitungslage unsicher
	Straßenbeleuchtung (SB)		Aktuelle Baumaßnahme
	Steuer- / Fernmeldekabel (STK)		
	Wärme		


Symbolübersicht

	Aktuelle Baumaßnahme Netzanschluss		HA FEHLT Netzanschluss fehlt
---	---------------------------------------	---	---------------------------------


Gas

	Hausanschluss		Gasströmungswächter		Übergang
	Mauerkasten		Gasdruckregelstation		Entlüfter
	Schieber		Leistungsabschluss		Odormessstelle
	Hausanschlussschieber		Kugelhahn		

Strom

	Hausanschlusskasten		Station		Kabelring
	Muffe		Kabelverteilerschrank		EEG

Straßenbeleuchtung

	Leuchte
---	---------

1. Allgemeines

- 1.1 Wer an Versorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken Schäden verursacht, setzt sich den Schadenersatzansprüchen des Leitungsbetreibers aus und kann darüber hinaus strafrechtlich mit Höchststrafen bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug, und zwar auch dann, wenn die Delikte fahrlässig begangen werden, zur Verantwortung gezogen werden.
- 1.2 Versorgungsleitungen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch durch private Grundstücke, Felder, Wiesen und Waldstücke geführt.
- 1.3 Zur Verhütung von Schäden - auch an den Umhüllungen von Leitungen - muss daher bei den Arbeiten nachfolgende Regelungen beachtet werden.
- 1.4 Eine aktuelle Planauskunft ist bei der Bauausführung vorzuhalten und muss jederzeit einsehbar sein.

2. Erkundungspflicht

- 2.1 Vor Aufnahme der Bauarbeiten in öffentlichen oder privaten Grundstücken hat das bauausführende Unternehmen bei allen in Betracht kommenden Versorgungsunternehmen unmittelbar vor Baubeginn eine aktuelle Auskunft über das Vorhandensein von Versorgungsleitungen in der Nähe der Arbeitsstelle einzuholen. Verzögert sich der Baubeginn, ist eine neue Auskunft einzuholen.
- 2.2 Über die tatsächliche Lage und Überdeckung der Leitungen hat sich das Bauunternehmen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z.B. Suchschlitze, Ortung) selbst Gewissheit zu verschaffen.
- 2.3 Die Aufnahme der Arbeiten im Leitungsbereich ist rechtzeitig mitzuteilen. Sind Erdgastransportleitungen von der Baumaßnahme betroffen, ist vor Baubeginn eine Einweisung vor Ort mit der zuständigen Netzgesellschaft durchzuführen (s. Abschnitt 9).

3. Erdarbeiten

- 3.1 Im unmittelbaren Bereich von Versorgungsleitungen dürfen Erdarbeiten nur in Handschachtung mit größter Vorsicht durchgeführt werden. Der Einsatz von maschinellen Baugeräten in einem Abstand von weniger als 0,3 m von den Leitungen ist unzulässig. Die Querung von Versorgungsleitungen mit Erdraketen darf bei einem Abstand $\leq 1,0$ m nur nach vorheriger Freilegung der zu kreuzenden Leitung und unter Beobachtung erfolgen. Spitze Geräte, wie Dorne, Schnurpfähle, Bohrer oder Ähnliches dürfen oberhalb von Leitungen nicht eingetrieben oder eingesetzt werden.
- 3.2 Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht abzusichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.
- 3.3 Das Freischachten von Fernwärmeleitungen darf nur unter Aufsicht der Netzgesellschaft erfolgen.
- 3.4 Werden Leitungen oder Warnbänder an Stellen gefunden, die nicht im Planwerk enthalten sind, so ist die zuständige Netzgesellschaft unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zur endgültigen Klärung sofort einzustellen.

4. Gefahren

- 4.1 Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, z.B. bei Aufgrabungen, Aushebungen von Baugruben, Bohrungen, Pressungen, beim Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Spundwänden, Bohrern und Dornen besteht immer die Gefahr, dass unterirdische Leitungen beschädigt werden.
- 4.2 Bei Wasser und Fernwärmeleitungen kann das ausströmende Wasser zu Unterspülungen von Straßen und sonstigen Bauwerken führen, mit der Folge des Absinkens und Einstürzens.
- 4.3 Bei Fernwärmeleitungen können neben Sachbeschädigung auch die Gefährdung von Leib oder Leben der arbeitenden Personen durch Verbrühung entstehen.

- 4.4 Bei einer Beschädigung von Gasleitungen besteht die Gefahr des Gasaustritts und damit Brand-, Verpuffungs- oder Explosionsgefahr.
- 4.5 Grundsätzlich ist VOB, Teil C mit den dort genannten Normen zu beachten. Insbesondere wird auf DVGW GW 315 (H) sowie auf DIN 18300 verwiesen.

5. Erddeckung

- 5.1 In der Regel liegen Erdkabel und Gasleitungen in Tiefen von 0,50 bis 1,00 m unterhalb der Erdoberfläche.
- 5.2 Größere oder geringere Tiefenlagen sind möglich. Letzteres gilt insbesondere bei kreuzenden Anlagen.
- 5.3 Die Versorgungsleitungen können in Rohre oder Formsteine eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton bzw. Beton oder mit Abdeckfolien, -platten, Ziegelsteinen usw. abgedeckt oder auch frei im Erdreich mit oder ohne Warnband verlegt worden sein.
- 5.4 Diese Schutzvorrichtungen und Abdeckungen sind ein Warnschutz und sollen den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Versorgungsleitungen aufmerksam

6. Freilegen von Leitungen und Wiederverfüllen

- 6.1 Werden Leitungen freigelegt, so sind sie mit aller Vorsicht zu sichern. Unter Umständen sind besondere Sicherungs- und Vorsichtsmaßnahmen erforderlich (z.B. Stromabschaltung, bauliche Unterfangung). In jedem Fall ist die zuständige Netzgesellschaft über die Freilegung sowie Art und Umfang der Sicherungsarbeiten zu informieren und mit diesem abzustimmen.
- 6.2 Freigelegte Kabelformzüge sind aufzuhängen und in ihrer ursprünglichen Lage zu sichern.
- 6.3 Nach Überprüfung der Umhüllung durch die Netzgesellschaft und nach deren ausdrücklicher Freigabe ist eine Sandbettung und -deckung in entsprechender Dicke einzubringen.
- 6.4 Bei Wiederverfüllung im Bereich der freigelegten Leitungen, ist das Erdreich zunächst bis in Höhe des Leitungsplanums einzufüllen und lagenweise zu verdichten. Bei der Verdichtung ist darauf zu achten, dass durch diese keinerlei Kräfte auf Leitungen wirken und es bspw. zu Scherspannungen/Biegungen kommt.
- 6.5 Die Leitungen sind nach Vorgabe der Netzgesellschaft mit Warnbändern bzw. Abdecksteinen oder dergleichen abzudecken.
- 6.6 Die weitere Verfüllung von Gräben und das Verdichten haben nach den entsprechenden Vorschriften zu erfolgen.

7. Maßnahmen bei Beschädigungen

- 7.1 Jede Beschädigung einer Leitung oder deren Umhüllung ist unverzüglich der Netzgesellschaft zu melden, auch wenn sie zunächst unbedeutend erscheint. Dadurch besteht die Möglichkeit schwerwiegende und kostenintensive Folgeschäden zu verhindern.
- 7.2 Die Anwesenheit eines Beauftragten der Netzgesellschaft entbindet den Bauunternehmer oder dessen Beauftragten nicht von der Haftung bei Beschädigung von Leitungen. Auch wenn der Beauftragte der Netzgesellschaft Angaben zur Sicherung von Leitungsanlagen macht, so wird hierdurch die Haftung des bauausführenden Unternehmens nicht berührt.
- 7.3 Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Grundsätzlich gilt:

- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Bereitschaftsdienst der Netzgesellschaft unverzüglich benachrichtigen.

Rufnummer: 06241 848 860

- Erforderlichenfalls sind Polizei und/oder Feuerwehr zu benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen sind mit der Netzgesellschaft und den zuständigen Dienststellen abzustimmen.
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung der Netzgesellschaft verlassen oder wenn der Aufenthalt eine Gefahr darstellen würde.

7.4 Beschädigung von Gasanlagen

Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr. Deshalb ist folgendes strikt zu beachten:

- Funkenbildung vermeiden,
- nicht rauchen,
- kein Feuer anzünden,
- Brenner und dergleichen sofort ausschalten,
- keine elektrischen Anlagen bedienen,
- sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen!

Besteht die Möglichkeit, dass Gas in angrenzende Gebäude gelangt ist, sind sofort Türen und Fenster zu öffnen und die betroffenen Personen zu evakuieren.

7.5 Beschädigung von Stromanlagen

Beschädigte Stromanlagen sind sofort gegen unbeabsichtigtes Berühren zu sichern. Der Gefahrenbereich ist abzusperren und zu beaufsichtigen.

7.6 Gefahrenbereiche

Strom:	1 kv	min. 2 m
	20 kv	min. 3 m

Je nach Untergrund und Feuchte ist dieser Radius zu erweitern.

Gas:	Niederdruck	min. 3 m
	Mitteldruck	min. 5 m
	Hochdruck	min. 10 m

8. Erdgastransportleitungen

Für Erdgastransportleitungen gelten zudem folgende Anweisungen:

- 8.1 Erdgastransportleitungen sind in der Regel mit einer **Erddeckung** von ca. 0,8 m verlegt.
- 8.2 Die Deckung kann in Ausnahmefällen auch geringer sein, da sich die Angaben und Pläne auf den Verlegungszeitpunkt beziehen und zwischenzeitlich vorgenommene Änderungen im Oberflächenniveau nicht berücksichtigen. Das gilt auch für das innerhalb des Schutzstreifens mitverlegte Fernmeldekabel.
- 8.3 Die Erdgastransportleitungen der Netzgesellschaft sind grundsätzlich in einem Schutzstreifen von 4,0 m Breite verlegt, der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff, BGB) gesichert ist.
- 8.4 Die Erdgastransportleitungen der Netzgesellschaft sind **kathodisch** gegen Element- und Streuströme geschützt.
 - Entsprechende Anlagen sind zum Teil im Schutzstreifen der Transportleitung verlegt und durch deren beschränkte persönliche Dienstbarkeit rechtlich abgesichert.
 - Zum Teil verlaufen die Anlagen außerhalb des Schutzstreifens der Transportleitung und haben dann einen eigenen Schutzstreifen von 1,0 m bis 4,0 m Breite, der durch eine eigene beschränkte persönliche Dienstbarkeit rechtlich abgesichert ist.

- 8.5 Die einschlägigen Leitsätze der VDE- und AfK-Empfehlungen sind vom Kreuzungspartner zu beachten.
- 8.6 Bei Arbeiten im Schutzstreifen sind aufgrund der technischen Bestimmungen und Vorschriften (DVGW-Regelwerk) folgende Auflagen einzuhalten:
- Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen der vorherigen Zustimmung der Netzgesellschaft.
 - Der Einsatz von Baumaschinen ist nur nach vorheriger Einweisung oder unter Aufsicht des zuständigen Beauftragten der Netzgesellschaft zulässig.
 - Das Befahren der Erdgastransportleitungen der Netzgesellschaft mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen nach Abstimmung mit der Netzgesellschaft erlaubt.
 - Der Zugang bzw. die Zufahrt zur Erdgastransportleitung der Netzgesellschaft muss in jedem Fall gewahrt bleiben.
 - Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht erlaubt. Mauern, Gatter, Zäune und dgl. dürfen nur nach Abstimmung mit dem zuständigen Beauftragten der Netzgesellschaft errichtet werden.
 - Das Lagern von Material, Gerät und Erdaushub innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht gestattet. Bäume und Tiefwurzelnde Sträucher dürfen nur im lichten Abstand von je 2,0 m rechts und links der Leitungssachse angepflanzt werden, damit der Trassenverlauf sichtbar und begehbar bleibt.
 - Niveauänderungen sind nur nach vorheriger Absprache statthaft.
 - Die bis an die Erdoberfläche reichenden Armaturen sind zu schützen und durch Absperrungen zu sichern.
 - Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne Zustimmung der Netzgesellschaft nicht entfernt oder versetzt werden. Die Netzgesellschaft behält sich vor, nach Fertigstellung der Arbeit das Einmessen und Wiedereinsetzen der Zeichen zu Lasten des Bauträgers vorzunehmen.
 - In der Örtlichkeit angezeigte Punkte hat der Bauträger / Unternehmer zu seinen Lasten zu übernehmen und zu sichern.
 - Zur Vermeidung schädlicher Einwirkungen durch Zusatzspannungen, hervorgerufen durch Sprengungen, Durchpressungen oder Rammarbeiten, ist nach Rücksprache mit dem zuständigen Beauftragten der Netzgesellschaft die Leitung vorsorglich freizulegen.
 - Die Ableitung von Abwässern in den Schutzstreifen ist vorher mit der Netzgesellschaft abzustimmen.
- 8.7 Bei der Kreuzung und Parallelführung mit Erdgastransportleitungen der Netzgesellschaft und Kabeln ist folgendes zu beachten:
- Im Kreuzungsbereich ist ein lichter Abstand von mindestens 0,4 m einzuhalten. Sollte der Mindestabstand aus irgendeinem Grunde unterschritten werden müssen, so ist hierüber vorher mit dem zuständigen Beauftragten der Netzgesellschaft Rücksprache zu nehmen und die Genehmigung einzuholen. Eine zusätzliche Isolation der neu zu verlegenden Anlage im Kreuzungsbereich über mindestens 1,0 m rechts und links der gekreuzten Rohraußenkanten wird empfohlen.
 - Parallel verlaufende Leitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung der Netzgesellschaft zu verlegen. Ist in Sonderfällen eine Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Netzgesellschaft nicht zu umgehen, bedarf es unbedingt der vorherigen technischen Abstimmung sowie des Abschlusses eines Interessenabgrenzungsvertrages bei mehr als 100 m Parallelverlauf.
 - Die Erdgastransportleitung der Netzgesellschaft darf nur in Übereinstimmung mit der Netzgesellschaft freigelegt und wieder verfüllt werden. Sie ist so zu sichern, dass eine Lageänderung des Rohres verhindert und die Isolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.
 - Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Erdgastransportleitung der Netzgesellschaft etwa 15 bis 20 cm mit steinfreiem neutralem Boden eingepackt werden. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Ab 0,3 m bis 0,6 m können Geräte bis AT 2000 und ab 0,6 m und mehr Geräte bis AT 5000 eingesetzt werden. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer zu entfernendes Material und kein Bauschutt verwendet

werden. Die Entfernung oder Freilegung von Fundamenten an der Erdgastransportleitung der Netzgesellschaft ist nicht zulässig.

- Kabel- und Kanalschächte sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. In Sonderfällen sind Anlagen dieser Art fugendicht zu verputzen und mit einer dichtenden Masse zu streichen.
- Die Notwendigkeit der Einrichtung einer Potentialmessstelle ist jeweils zu prüfen. Erforderlichenfalls wird sie auf Kosten des Eigentümers der hinzukommenden Leitung eingerichtet.

8.8 Vor Aufnahme der Arbeiten ist der zuständige Netzservice der Netzgesellschaft zu verständigen, damit der Leitungsverlauf in der Örtlichkeit gekennzeichnet und die Arbeiten im Bereich der Erdgastransportleitung der Netzgesellschaft überwacht werden können.

8.9 Wo es nach Auffassung der Netzgesellschaft zum Schutze der Leitungen erforderlich ist, wird von der Netzgesellschaft eine Sicherheitsaufsicht abgestellt, deren Weisungen Folge zu leisten ist. Die Kosten der Sicherheitsaufsicht hat der Bauträger / Unternehmer zu erstatten.

Die Netzgesellschaft bittet - im beiderseitigen Interesse - bereits bei der Planung über alle Vorhaben im Bereich der Erdgastransportleitung der Netzgesellschaft um Mitteilung, damit evtl. erforderliche Maßnahmen rechtzeitig abgestimmt werden können. Die Netzgesellschaft verweist insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I. Seite 341).

9. Unterweisung von bauausführenden Personen

Dem bauausführenden Unternehmen wird empfohlen, alle Mitarbeiter über den Inhalt dieses Merkblattes zu schulen und dies schriftlich zu dokumentieren.

Die EWR Netz GmbH ist bei Störungen und Gefahr im Verzuge unter folgender Telefonnummer erreichbar:

06241 848 860

**Protokoll zur Netzauskunft
2023_02_03_10**

der

**EWR Netz GmbH, Bereich e-rp alt
Postfach 1223
55220 Alzey**

Sie haben heute, 03.02.2023, folgende Planauskunft erhalten:

- 1 Seite Anschreiben
- 1 Seite Hinweise
- 1 Seite Planauskunft Gas
- 1 Seite Planauskunft NSP
- 1 Seite Planauskunft MSP+STK
- 1 Seite Legende
- 5 Seiten Merkblatt zum Schutz von Versorgungsleitungen
- 1 Seite Protokoll

Sie haben insgesamt 12 Seiten erhalten!

Freundliche Grüße

EWR Netz GmbH

Abteilung Netzdokumentation Bereich e-rp alt

